

AZ 20.62 Nr. 48/6.4

An die
Evang. Pfarrämter
über die Evang. Dekanatämter,
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
landeskirchliche Dienststellen,
großen Kirchenpflegen sowie
Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

Im Anschluss an das Rundschreiben vom 1995-07-21 AZ 20.62 Nr. 33/6

Direktversicherung für Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Wege der Entgeltumwandlung

Nach dem Alterseinkünftegesetz vom 2004-07-05 (BGBl. I S. 1427) kann seit 1. Januar 2005 u. a. eine Direktversicherung nur noch steuerlich gefördert werden, wenn die Voraussetzungen des § 3 Nr. 63 EStG erfüllt sind.

Nach Prüfung der neuen Rechtslage hat der Oberkirchenrat beschlossen, auch weiterhin für die Pfarrer/Pfarrerinnen und Kirchenbeamte/Kirchenbeamtinnen die Möglichkeit des Abschlusses einer Direktversicherung im Wege der Entgeltumwandlung zu ermöglichen.

Die steuerliche Förderung geschieht dadurch, dass die umgewandelten Dienstbezüge das steuerpflichtige Entgelt vermindern. Allerdings stellen die späteren Leistungen aus der Versicherung steuerpflichtige Einkünfte dar (nachgelagerte Versteuerung). Der Vorteil liegt in der Regel darin, dass der Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Einkünfte im Zeitpunkt der Leistungsgewährung geringer ist als im Zeitpunkt der Beitragszahlung (wegen des progressiven Steueranteils).

Die Wahl des Versicherers ist weiterhin freigestellt.

Bedingung ist jedoch, dass der Versicherungsvertrag u. a. folgende Voraussetzungen erfüllt:

- nur eine Direktversicherung (keine andere Versicherungsart)
- keine fondsgebundene Direktversicherung
- die Direktversicherung muss den Erfordernissen des § 3 Nr. 63 EStG entsprechen
- Abschluss einer Rentenversicherung mit einer Option auf eine Kapitalauszahlung
- eingeschränkte Hinterbliebenenversorgung (nur hinterbliebene/r Ehegatte/in, Kinder i. S. des § 32 Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG -Kindergeldanspruch-, frühere/r Ehegatte/in oder Lebensgefährte/in)
- Höchstbetrag von 4 v. H. der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (2006 = 2.520 €) zuzüglich 1.800 € wird nicht überschritten
- der Vertrag sieht die beitragsorientierte Leistungszusage vor
- Versicherer muss Mitglied der Protektor Lebensversicherung AG sein
- die Entgeltumwandlung ist nur mit einem laufenden monatlichen Betrag vereinbart
- die versicherte Person und die Person, die den Vertrag vermittelt, bestätigen die umfassende Beratung zu dieser freiwilligen Altersversorgung anhand eines Vordrucks der ZGASt (Vordruck Nr. 138).

Da es sich um eine freiwillige zusätzliche Altersversorgung handelt, wird für die bei der ZGASSt entstehenden Verwaltungskosten je Vertrag einmalig ein Betrag von z .Zt. 50 € als Ersatz erhoben und bei der ersten Zahlung des Versicherungsbeitrags mit den Bezügen verrechnet. Dieser Betrag wird bei künftigen allgemeinen Besoldungserhöhungen entsprechend angepasst.

Die Evang. Landeskirche wird in Kürze die bisherigen Rahmenverträge, die mit folgenden Versicherungs-Gesellschaften für den Bereich der Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten abgeschlossen waren, entsprechend anpassen:

Allianz
Debeka
Familienfürsorge
Württ. Lebensversicherung.

Eine vergleichende Beratung kann über den ECCLESIA-Versicherungsdienst (Löffelstraße 40, 70597 Stuttgart, Tel. 0711 - 61553312) erhalten werden.

Die Direktversicherungsbeiträge können nicht mehr als Sonderausgaben im Rahmen der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden.

Wird das Dienstverhältnis vor Ablauf der Versicherung beendet, so geht die Versicherungsnehmereigenschaft auf den/die Mitarbeiter/in über. Dieser/diese kann dann die Versicherung selbst fortführen oder in eine beitragsfreie Versicherung umwandeln lassen.

Ein Antrag auf Umwandlung von Gehaltsteilen in Versicherungsschutz (Entgeltumwandlung) kann mit dem beigefügten Vordruck der ZGASSt Nr. 135 beim jeweiligen Dienstgeber gestellt werden (für den Dienstgeber Evang. Landeskirche ist die ZGASSt beim Evang. Oberkirchenrat zuständig). Dabei tritt der Dienstgeber als Versicherungsnehmer und der/die Mitarbeiter/in als die versicherte Person auf. Deshalb muss der Versicherungsvertrag auch vom Dienstgeber unterzeichnet werden.

Bei anderen Dienstgebern als der Evang. Landeskirche ist eine Kopie der Umwandlungsvereinbarung (ZGASSt-Vordruck Nr. 135) und der Beratungsbestätigung (ZGASSt-Vordruck Nr. 138) an die ZGASSt als Anweisung zum Einbehalt und zur Abführung des Versicherungsbeitrags weiterzuleiten.

Für privatrechtlich angestellte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen richtet sich die freiwillige Altersvorsorge nach der Arbeitsrechtlichen Regelung zur Entgeltumwandlung für die freiwillige Zusatzversorgung (Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 27. September 2002, Abl. Bd. 60 S.187).

Selbstverständlich stehen die ZGASSt und das Dienstrechtsreferat des Oberkirchenrats in dieser Sache auch für Rückfragen zur Verfügung.